Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1957	Ausgegeben zu Wiesbaden am 1. Februar 1957	Nr. 2
Tag	Inhalt:	Seite
21. 1. 57	Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Brucellose (seuchenhaftes Verkalben) der Rinder	. 3

Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Brucellose (seuchenhaftes Verkalben) der Rinder.

Vom 21. Januar 1957.

Auf Grund der §§ 17, 17a, 18, 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 23. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 743) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 27. März 1954 (GVBl. S. 32) wird zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder verordnet:

I. Ermittlung

§ 1

- (1) Die Brucellose ist in einem Rinderbestand als festgestellt anzusehen, wenn das Ergebnis der Untersuchung von Blut, Milch, Samen, Früchten, Eihäuten oder anderen Untersuchungsproben bei einem Rind des Bestandes hierauf schließen läßt.
- (2) Brucelloseverdacht in einem Rinderbestand begründet jeder Fall von Verkalben nach dem vierten Trächtigkeitsmonat sowie gehäuftes Vorkommen von Nachgeburtsverhaltungen, Gelenks-, Schleimbeutel- und Sehnenscheidenentzündungen, ferner der positive Ausfall einer Kannenmilchoder Gruppenmilchringprobe.

§ 2

- (1) Zur Ermittlung der Brucellose der Rinder sind jährlich zweimal die Milchproben aller Milchkühe zu untersuchen. Der Minister des Innern kann die Zahl der jährlichen Milchuntersuchungen in stärker verseuchten Gebieten erhöhen.
- (2) Die näheren Vorschriften über die Entnahme und Untersuchung der Proben erläßt der Minister des Innern. Die Entnahme der Proben soll im allgemeinen in den Sammelmolkereien aus der angelieferten Milch erfolgen. In Rinderbeständen, in denen die Milch nicht regelmäßig an eine Sammel-

molkerei abgeliefert wird, obliegt dem Tierbesitzer die Entnahme und Einsendung der Probe.

(3) Das Ergebnis der Milchuntersuchung ist von der Untersuchungsstelle dem zuständigen beamteten Tierarzt mitzuteilen.

§ 3

- (1) Erhält der beamtete Tierarzt durch das Ergebnis der Milchuntersuchungen oder von sonstigen Tatsachen Kenntnis, die das Auftreten der Brucellose in einem Rinderbestand befürchten lassen, so hat er den Bestand nach Zahl und Art aufzunehmen, Ermittlungen über den Ursprung der Seuche anzustellen und eine Blutuntersuchung des Rinderbestandes auf Brucellose durchzuführen.
- (2) Die Blutuntersuchung ist bei allen Rindern des Bestandes mit einem Alter von mehr als zwölf Monaten vorzunehmen. Schutzgeimpfte Rinder (§ 14) sind erst vom 19. Lebensmonat ab zu untersuchen. Die Rinder müssen bei der Blutentnahme durch Ohrmarken gekennzeichnet sein.
- (3) Bis zum Abschluß dieser Untersuchung darf der Tierbesitzer aus seinem Bestand Rinder nur zum Zweck der Schlachtung abgeben. Er hat außerdem dafür zu sorgen, daß die Tiere mit Rindern, Schafen und Ziegen anderer Bestände nicht in Berührung kommen.

II. Schutzmaßregeln

§ 4

- (1) Ist die Brucellose in einem Rinderbestand festgestellt, so unterliegen die Rinder des Bestandes folgenden Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen:
- Die Rinder dürfen nur zum Schlachten abgegeben werden. Die Abgabe ist dem Bürgermeister vorher anzuzeigen.
- Die Rinder dürfen keinem Bullen, der auch Rinder aus brucellosefreien Beständen deckt, zum Decken zugeführt werden.
- 3. Die Rinder sind auf der Weide von Rindern aus brucellosefreien Beständen getrennt zu halten.

- 4. Die Milch dieser Rinder darf nur nach ausreichender Erhitzung oder nur an eine Molkerei, in der eine ausreichende Erhitzung der Milch gewährleistet ist, abgegeben werden.
- (2) Der Regierungspräsident kann auf Antrag des Tierbesitzers Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 insbesondere für Rinder zulassen, die nach § 14 gegen Brucellose schutzgeimpft worden sind.

§ 5

Betriebsfremde Personen, ausgenommen Tierärzte und Milchkontrollbeamte, dürfen Räumlichkeiten, in denen sich brucellosekranke oder -verdächtige Rinder befinden, nicht betreten und bei der Behandlung von Rindern gegen Brucellose nicht tätig werden. Personen, denen das Betreten dieser Räumlichkeiten gestattet ist, haben sich beim Verlassen der Räumlichkeiten zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 6

Die Standplätze brucellosekranker und brucelloseverdächtiger Rinder, die verkalbt haben oder aus dem Bestand entfernt worden sind, sowie Ausrüstungs-, Gebrauchs- und sonstige Gegenstände, die Träger der Ansteckungsstoffe sein können, sind zu reinigen und zu desinfizieren. § 24 a der Anweisung für das Desinfektionsverfahren, Anlage A der Ausführungsvorschriften des Bundesrates, gilt sinngemäß.

8 7

Die Seuche gilt als erloschen und die Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

- sämtliche Rinder des verseuchten Bestandes entfernt sind oder nach Entfernung der mit Brucellose behafteten Rinder die Untersuchung von zwei im Abstand von acht Wochen bei allen über 18 Monate alten Rindern entnommenen Blutproben und zwei zum gleichen Zeitpunkt und in gleichem Abstand bei allen Kühen entnommenen Milchproben negativ ausgefallen ist und Erscheinungen, die einen Seuchenverdacht begründen, bei den Rindern des Bestandes nicht mehr festgestellt worden sind,
- 2. in beiden Fällen die Schlußdesinfektion vorschriftsmäßig durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen ist (§ 24 a der Anweisung für das Desinfektionsverfahren).

§ 8

- (1) Ein Rinderbestand ist auf Antrag des Besitzers von dem beamteten Tierarzt amtlich als brucellosefrei anzuerkennen, wenn
- 1. zwei im Abstand von drei bis vier Monaten durchgeführte Blutuntersuchungen des Bestandes oder drei im Abstand von drei bis sechs Monaten durchgeführte Milchuntersuchungen und eine

- mindestens sechs Wochen und höchstens drei Monate nach der letzten Milchuntersuchung durchgeführte Blutuntersuchung des Bestandes keinen Anhalt für das Vorhandensein der Seuche ergeben haben und
- 2. nach amtlichen Ermittlungen anzunehmen ist, daß während des letzten Jahres
 - a) in dem Bestand ein Seuchenverdacht nicht bestanden hat und
 - b) die Rinder mit brucellosekranken oder brucelloseverdächtigen Tieren nicht in Berührung gekommen sind.
- (2) Die nach dem bisherigen Verfahren amtlich anerkannt brucellosefreien Rinderbestände bleiben weiter anerkannt.

8 9

- (1) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn
- 1. sie irrtümlich erteilt wurde,
- 2. die Brucellose oder der Brucelloseverdacht in einem Rinderbestand festgestellt wird,
- 3. ein Rind aus einem nicht amtlich anerkannt brucellosefreien Bestand in den Rinderbestand eingestellt worden ist,
- 4. der Besitzer des Rinderbestandes jährlich nicht zwei Milchuntersuchungen oder eine Milch- und eine Blutuntersuchung oder zwei Blutuntersuchungen im Abstand von fünf bis sieben Monaten hat durchführen lassen.
- (2) Der beamtete Tierarzt kann das Einstellen von Rindern aus Rinderbeständen zulassen, in denen die zweimalige Milchuntersuchung gemäß § 2 innerhalb der letzten 12 Monate keinen Anhalt für das Vorliegen der Brucellose ergeben hat.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 bis 4 kann der Rinderbestand abweichend von den Bestimmungen des § 8 erneut anerkannt werden, wenn der Mangel, der zum Widerruf der Anerkennung geführt hat, abgestellt ist und eine Blutuntersuchung innerhalb von ein bis zwei Monaten nach Abstellung des Mangels keinen Anhalt für das Vorliegen der Seuche ergibt.

§ 10

- (1) Rinder dürfen auf Märkte, Körungen, Viehversteigerungen, öffentliche Tierschauen oder Sammelweiden nur aufgetrieben werden, wenn sie nach der Bescheinigung des für den Herkunftsort zuständigen beamteten Tierarztes aus brucellosefreien Beständen stammen. Als brucellosefrei im Sinne dieser Bestimmung sind anzusehen:
- 1. Rinderbestände, die gemäß § 8 amtlich als brucellosefrei anerkannt sind,
- Rinderbestände, in denen die Milchuntersuchung gemäß § 2 innerhalb der letzten 12 Monate keinen Anhalt für das Vorliegen der Brucellose ergeben hat.

- (2) Abs. 1 gilt nicht für Rinder, die auf Schlachtviehveranstaltungen aufgetrieben werden.
- (3) Der Regierungspräsident kann Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 zulassen für das Verbringen von Rindern auf Heimweiden und gemeindliche Weiden, die nur tagsüber beweidet werden.

§ 11

- (1) Rinder dürfen zu Nutz- und Zuchtzwecken aus anderen Bundesländern nach Hessen nur eingebracht werden, wenn durch die Bescheinigung des für den Herkunftsort zuständigen beamteten Tierarztes nachgewiesen wird, daß die Rinder aus amtlich anerkannt brucellosefreien Beständen kommen.
- (2) Nutz- und Zuchtrinder, die den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprechen, sind zurückzuweisen, falls der Besitzer die Tiere nicht schlachten läßt. In diesem Falle gilt Abs. 3 entsprechend. Der Rücktransport ist polizeilich zu überwachen.
- (3) Rinder, die zum Zwecke der Schlachtung aus anderen Bundesländern nach Hessen eingebracht werden, dürfen auch vorübergehend nicht in hessische Nutz- und Zuchttierbestände, sondern nur in Ställe eingestellt werden, die ausschließlich für Schlachttiere bestimmt sind. Dasselbe gilt für Rinder, die von Schlachtviehmärkten zur alsbaldigen Schlachtung abgetrieben werden.

§ 12

Die nach §§ 10 und 11 erforderlichen amtstierärztlichen Bescheinigungen dürfen nicht älter als 14 Tage sein.

§ 13

- (1) Bullen, die Rinder verschiedener Besitzer decken oder zur künstlichen Besamung verwendet werden, müssen brucellosefrei sein und dürfen nur in Gehöften gehalten werden, deren Rinderbestände brucellosefrei im Sinne des § 10 Abs. 1 sind.
- (2) Bullen sind als brucellosefrei anzusehen, wenn sie aus einem brucellosefreien Rinderbestand im Sinne des § 10 Abs. 1 kommen. Innerhalb der letzten drei Wochen vor der erstmaligen Verwendung zum Decken oder zur künstlichen Besamung und alsdann jährlich einmal ist eine Blutuntersuchung, bei Verwendung zur künstlichen Besamung außerdem eine Samenuntersuchung durchzuführen.

8 14

- (1) Schutzimpfungen gegen Brucellose dürfen nur mit Impfstoffen, die aus lebenden Erregern des Stammes Buck 19 hergestellt sind und nur bei weiblichen Rindern im Alter von vier bis acht Monaten — bei spätreifen Rassen bis neun Monaten — vorgenommen werden.
- (2) Der Minister des Innern kann Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 zulassen.
- (3) Amtlich anerkannt brucellosefreie Rinderbestände mit mindestens einem schutzgeimpften

Rind erhalten die Bezeichnung "Amtlich anerkannt brucellosefreier Impfbestand". Diese Bezeichnung kann in "Amtlich anerkannt brucellosefreier Rinderbestand" geändert werden, wenn in dem Bestand keine Rinder mehr vorhanden sind, die innerhalb der letzten fünf Jahre schutzgeimpft worden sind.

§ 15

- (1) Zum Schutze gegen die Brucellose kann der Regierungspräsident Gemeinden, Kreise oder Teile solcher Gebiete, in denen eine mindestens zweimalige Milchuntersuchung der Rinderbestände gemäß § 2 bei mindestens zwei Drittel der Bestände des Gebietes ergeben hat, daß sie frei von dieser Seuche sind, zu Schutzgebieten erklären.
- (2) Die Erklärung ist im Staatsanzeiger und in den betroffenen Gebieten in der ortsüblichen Weise bekanntzumachen.
- (3) Außer zu Schlachtzwecken dürfen in diese Schutzgebiete Rinder nur eingebracht und innerhalb dieser Schutzgebiete nur abgegeben werden, welche aus brucellosefreien Beständen im Sinne des § 10 Abs. 1 stammen.

III. Schlußbestimmungen

§ 16

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes.

§ 17

Die dieser Anordnung entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben, namentlich:

- 1. Die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens (Banginfektion des Rindes) vom 7. Oktober 1936 (RMBl. iV. S. 1356).
- 2. Die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens (Banginfektion des Rindes) vom 22. Dezember 1936 (RMBl. iV. S. 1710).
- 3. Die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens (Banginfektion des Rindes) vom 15. Juli 1939 (RMBl. iV. S. 1555).
- 4. Die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens (Banginfektion des Rindes) vom 13. Januar 1941 (RMBl. iV. S. 117).
- 5. Die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens (Banginfektion des Rindes) vom 29. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 746).
- Die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens (Banginfektion des Rindes) vom 15. Mai 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 117).

- 7. Die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens (Banginfektion des Rindes) vom 18. Januar 1937 (Hess. Reg. Bl. S. 9) in der Fassung vom 1. Februar 1941 (Hess. Reg. Bl. S. 9).
- 8. Die Viehseuchenanordnung vom 21. November 1949 (GVBl. S. 165).

§ 18

Diese Anordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Januar 1957.

Der Hessische Minister des Innern Schneider